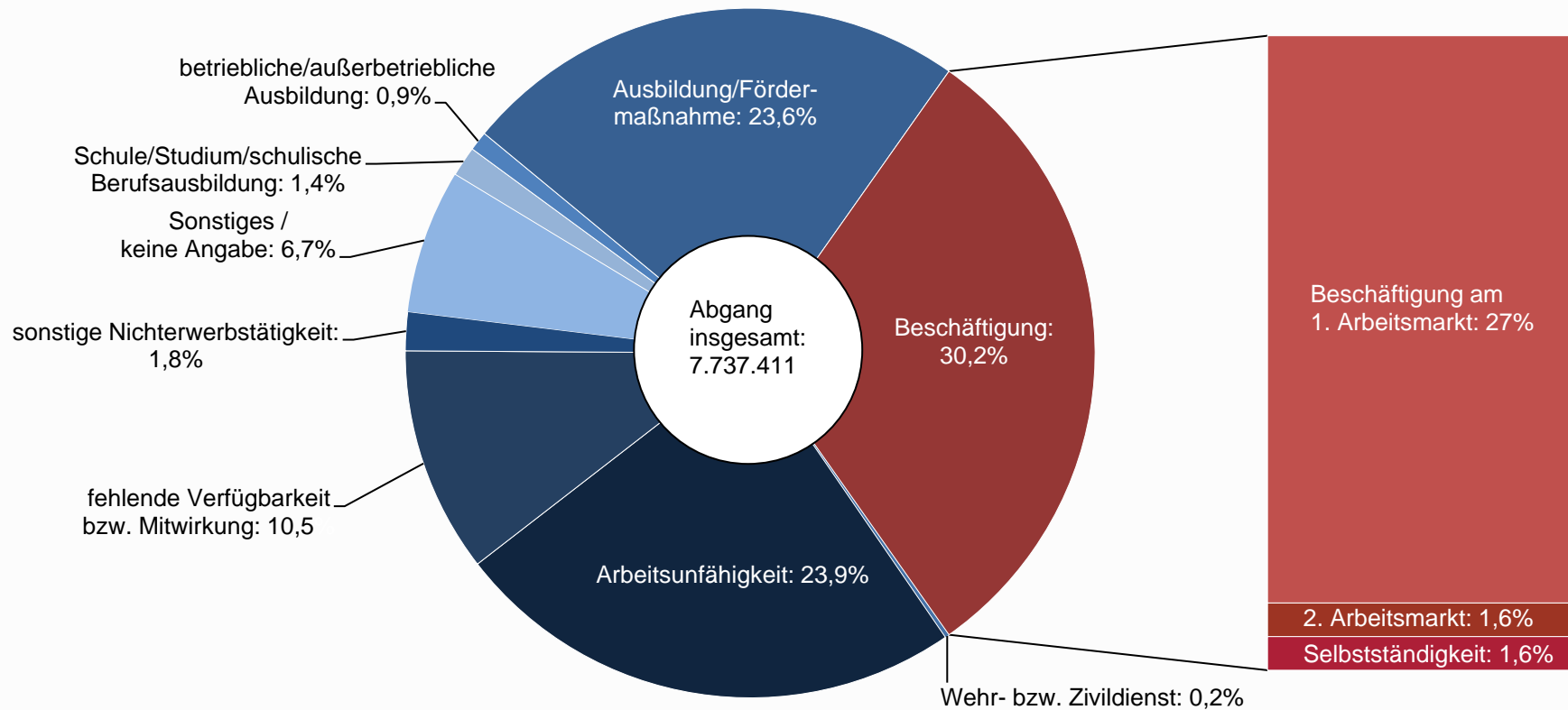


■ **Abgang aus Arbeitslosigkeit nach Abgangsgründen 2017**
in % des Abgangs insgesamt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2018), Arbeitslose nach Rechtskreisen

Abgang aus Arbeitslosigkeit nach Abgangsgründen 2017

Die teilweise nur geringen Veränderungen der Zahl der (registrierten) Arbeitslosen von Jahr zu Jahr könnten den Eindruck erwecken, dass es sich bei den Arbeitslosen um eine feste Gruppe von Personen handelt. Tatsächlich ist jedoch für den Arbeitsmarkt eine hohe Dynamik charakteristisch - es kommt zu Zugängen und Abgängen in und aus Erwerbstätigkeit und ebenfalls zu Zu- und Abgängen aus der Arbeitslosigkeit. So wurden im Jahr 2017 bei einem jahresdurchschnittlichen Bestand von knapp 2,5 Mio. Arbeitslosen etwa 7,7 Mio. Abgänge aus und 7,6 Mio. Zugänge in Arbeitslosigkeit festgestellt (vgl. [Tabelle IV.12](#)). Denjenigen, die bereits langfristig arbeitslos sind, müssen also nicht nur jene hinzurechnet werden, die sich neu arbeitslos gemeldet haben (vgl. [Abbildung IV.47](#)). Zugleich sind jene abzuziehen, die ihre Arbeitslosigkeit beendet haben. Eine hohe Zahl von Abgängen aus Arbeitslosigkeit führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem sinkenden Bestand von Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. Dies gilt nur, wenn die Abgänge höher sind als die Zugänge (vgl. zum Verlauf seit 1998 [Abbildung IV.79](#)).

Unterscheidet man nach den Arten bzw. Gründen der Abgänge, so zeigt sich ein überraschendes Bild. Lediglich 27 % überwinden ihre Arbeitslosigkeit durch einen Übergang in eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Rechnet man noch die Übergänge in eine Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt und in eine selbstständige Tätigkeit hinzu, dann sind es mit 30,2 % knapp ein Drittel aller Abgänge, die in Erwerbstätigkeit münden.

Von größerer Bedeutung sind mit etwa 40% die Abgänge in die Nicht-Erwerbstätigkeit, dazu zählen Arbeitsunfähigkeit, Rentenbeginn oder auch die „Entfernung“ aus der Statistik wegen fehlender Verfügbarkeit und Mitwirkung. Mit 23,6% schlagen die Abgänge in unterschiedliche Bildungs- und arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen zu Buche.

Besonders schlechte Wiedereingliederungschancen in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt haben Arbeitslose, die sich im Rechtskreis des SGB II befinden und - soweit ein Leistungsanspruch besteht - Arbeitslosengeld II beziehen. Nur 14,5% dieser Personengruppe gelang es im Jahr 2017 aus der Arbeitslosigkeit in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu wechseln. Bei 42,1% hingegen vollzieht sich der Abgang in die Nicht-Erwerbstätigkeit (vgl. [Abbildung IV.51](#)).

Aber auch dann, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben beendet wird, ist dies nicht gleichzusetzen mit einer dauerhaften Reintegration. Arbeitslosigkeit - insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit - bedeutet einen tiefen Einschnitt in die Erwerbsbiographie, der selbst bei erfolgter Beschäftigungsaufnahme nachwirken und Anlass für erneute Arbeitslosigkeit sein kann. Häufig sind es die zuletzt eingestellten ArbeitnehmerInnen, die als erste wieder entlassen werden.

Da Arbeitslose in zunehmendem Maße nur befristete Arbeitsverträge erhalten, haben sie von vornherein nur geringere Chancen, in eine dauerhafte Beschäftigung übernommen zu werden. Auch die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen oder die Zahlung von Eingliederungszuschüssen an die Betriebe führen nur für einen Teil der Betroffenen zu stabiler Beschäftigung. Für manche Arbeitslose lösen sich Teilnahme an Maßnahmen, Phasen der Beschäftigung und erneute Arbeitslosigkeit ab („Mehrfacharbeitslosigkeit“).

Arbeitslosigkeit

Es gibt verschiedene Methoden um Arbeitslosigkeit zu definieren und zu messen. In Deutschland gelten nach der rechtlichen Definition (§ 16 SGB III) jene Personen als arbeitslos, die bei der Arbeitsagentur als „arbeitslos“ gemeldet sind, die hinsichtlich ihres Lebensalters und Gesundheitszustandes arbeitsfähig sind, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und bereit sind, zumutbare Arbeit anzunehmen. Personen, die sich nicht melden, aber dennoch eine Arbeit aufnehmen möchten, bilden die sog. Stille Reserve und bleiben bei den Arbeitslosenzahlen unberücksichtigt (vgl. [Abbildung IV.34](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten sowohl der Arbeitsagenturen (SGB III) als auch der Jobcenter (einschließlich zugelassene kommunale Träger) gewonnen.